

Die Selbstverständlichkeit: eine oft ohne Absicht irreführende Angabe

Der Begriff «Selbstverständlichkeit» im Zusammenhang mit der Kennzeichnung von Futtermitteln

Inhaltsverzeichnis

Was ist eine «Selbstverständlichkeit»?.....	1
Rechtliche Grundlagen.....	2

Autorin

Morgane Jacobs

Was ist eine «Selbstverständlichkeit»?



Eine «Selbstverständlichkeit» ist die Beschreibung eines Merkmals, das ein Produkt zwangsläufig besitzt, entweder weil die Eigenschaft gesetzlich vorgeschrieben ist oder weil sie allen Produkten der betreffenden Kategorie gemeinsam ist. Das Hervorheben einer Selbstverständlichkeit bei der Kennzeichnung bringt keine nützlichen Informationen und kann als **irreführend** angesehen werden.

In Europa und der Schweiz sind irreführende Angaben gesetzlich verboten. Als verantwortungsvolles, in der Tierernährung tätiges Unternehmen ist es wichtig, objektive, nachprüfbare und wirklich differenzierende Angaben zu bevorzugen, um das Vertrauen der Verwenderinnen und Verwender zu gewinnen und die gute Praxis der Branche einzuhalten.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Agroscope

Relevanz für die Praxis

- ✓ Das Hervorheben, Ausloben oder Werben mit einer Selbstverständlichkeit kommt der Verwendung einer irreführenden Anpreisung gleich, da sie keine nützlichen Informationen liefert und die Transparenz zum Produkt beeinträchtigen kann.
- ✓ Überprüfen Sie deshalb jede Angabe: Ist sie spezifisch und hebt Unterschiede zu anderen Produkten hervor oder ist sie allgemein und allen ähnlichen Produkten gemeinsam?
- ✓ Bevorzugen Sie messbare Daten (z. B. «22 % Rohprotein»).
- ✓ Vermeiden Sie Begriffe ohne klare gesetzliche Definition («natürlich», «gesund», «rein»).
- ✓ Stützen Sie sich für die Verwendung der zulässigen Angaben auf den Katalog der Einzelfuttermittel (Anhang 1.4 FMBV).

Rechtliche Grundlagen

In der Schweiz

Die Gesetzgebung zu Futtermitteln in der Schweiz besteht unter anderem in der Verordnung über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln (FMV, SR 916.307) und der Futtermittelbuch-Verordnung (FMBV, SR 916.307.1). Die Futtermittelbuch-Verordnung sieht strenge Grundsätze zur Kennzeichnung und Aufmachung von Futtermitteln vor (Art. 3 Abs. 3 Bst. f FMV).

- **Sicherheit und Transparenz (Art. 7 FMV):** Futtermittel müssen für den vorgesehenen Zweck geeignet und sicher sein. Ihre Aufmachung darf nicht verwirrend oder irreführend für die Verwenderin oder den Verwender sein.
- **Grundsätze für Kennzeichnung und Aufmachung (Art. 12 FMV):** Kennzeichnung und Aufmachung dürfen die Verwenderin oder den Verwender nicht irreführen, insbesondere nicht durch die Angabe nicht vorhandener Wirkungen oder die Angabe von besonderen Eigenschaften, obwohl alle vergleichbaren Futtermittel diese Eigenschaften besitzen.
- **Angaben (Art. 6 FMBV):** Die Angaben müssen objektiv, nachprüfbar und verständlich sein.

In Europa

Die Vorschriften für Futtermittel in der Europäischen Union (z. B. Verordnung (EG) Nr. 767/2009) enthalten strenge Bestimmungen zur Kennzeichnung und Werbung. Ziel ist es, sowohl die Verwender (Nutztierhalter, Heimtierbesitzer) als auch den Markt zu schützen, indem irreführende Praktiken vermieden werden.

Es ist insbesondere untersagt, einem Futtermittel eine Wirkung oder Eigenschaften zuzuschreiben, die es nicht besitzt, oder besondere Eigenschaften anzupreisen, die allen vergleichbaren Produkten gemeinsam sind.

Warum sind diese Artikel wichtig?

- ✓ Sie setzen einen genauen Rahmen fest für die Informationen, die die Verwenderin oder der Verwender erhält, indem sie eine klare, transparente und nicht irreführende Aufmachung vorschreiben.
- ✓ Sie sollen irreführende Angaben verhindern, die auf keiner tatsächlichen Grundlage beruhen oder sich auf Merkmale stützen, die für den Markt allgemeingültig sind.

Risiken im Zusammenhang mit einer Selbstverständlichkeit

- **Ethisch:** Die Verwenderin oder der Verwender wird in die Irre geführt und trifft verzerrte Kaufentscheidungen.
- **Wirtschaftlich:** Unlauterer Wettbewerb zwischen Herstellern, die sich an die Bestimmungen halten, und solchen, die ihre Produkte übermäßig anpreisen.

- **Rechtlich:** Es können Sanktionen verhängt werden (Rückzug vom Markt, Verbot des Inverkehrbringens, Gebühren und/oder finanzielle Sanktionen).

Häufige Beispiele für die Angabe einer Selbstverständlichkeit

Angabe «ohne GVO»

Die Angabe «ohne GVO» darf nur dann gemacht werden, wenn keine Spuren von GVO im betreffenden Futtermittel nachweisbar sind und das Unternehmen dies mithilfe von Analyseberichten belegen kann. In Bezug auf die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen kann die Angabe «Ohne GVO» irreführend sein, da eine Toleranz von bis zu 0,9 % zulässig ist, wenn der GVO-Anteil unbeabsichtigt oder technisch unvermeidbar ist (Art. 66 FMV).

Ergebnis: Die Verwenderin oder der Verwender kann irregeführt werden, weil er glaubt, dass das Produkt völlig frei von GVO ist, was aber nicht unbedingt zutrifft.

Angabe «natürlich»

Für den Begriff «natürlich» besteht in der Gesetzgebung keine Definition. Die Angabe «natürlich» oder «natürliche Ernährung» ist eine irreführende Angabe, da sie ein zu positives Bild zeichnet, das nicht unbedingt der Realität entspricht, oder Eigenschaften suggeriert (Reinheit, keine Zusatzstoffe, Nähe zu Bio), die nicht unbedingt zutreffen. Ergebnis: Eine Mehrdeutigkeit und damit eine mögliche Irreführung der Verwenderin bzw. des Verwenders. Üblicherweise wird mit dem Begriff «natürlich» assoziiert, dass keine industrielle Verarbeitung stattfindet, auf chemische Zusätze verzichtet wird, keine GVO und keine Pestizide vorhanden sind.

- Die Angabe «natürlich» kann irreführend sein, indem sie impliziert, dass andere Futtermittel nicht natürlich sind.

Angabe «proteinreich»

Die Angabe «proteinreich» gilt als irreführend, wenn der Proteingehalt den für diese Kategorie üblichen Durchschnittswert nicht übersteigt. Wenn diese Angabe auf der Verpackung hervorgehoben ist, muss sie zusammen mit dem entsprechenden Wert der obligatorischen analytischen Bestandteile angegeben werden.

Angabe «ohne Hormone»

Die Angabe «ohne Hormone» auf einem Futtermittel ist eine irreführende Angabe. In der Schweiz ist der Einsatz von Hormonen nicht zugelassen und folglich darf kein Futtermittel in der Schweiz Hormone enthalten. Dieses Merkmal ist also allen Futtermitteln auf dem Markt gemeinsam oder es wird mit der Betonung des Merkmals suggeriert, dass die anderen Futtermittel Hormone enthalten.

- Diese Angabe ist daher verboten.

Angabe «Lebensmittel»

Die Angabe «Lebensmittel» in der Tierernährung führt zu einer Verwechslungsgefahr mit Lebensmitteln, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind.

Gemäss den Bestimmungen müssen Futtermittel jedoch so präsentiert werden, dass eine Verwechslung mit menschlichen Lebensmitteln ausgeschlossen ist.

Ausserdem gibt es grundlegende regulatorische Unterschiede:

Einzelfuttermittel und Futtermittelzusatzstoffe unterliegen nicht denselben Anforderungen an die Hygiene und Rückverfolgbarkeit wie Lebensmittel, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind. Die Behauptung, dass dieselbe Qualität besteht, ist deshalb wissenschaftlich und rechtlich gesehen falsch, auch wenn die Zutaten ähnlich zu sein scheinen.

Diese Angabe ist irreführend, da sie eine Überlegenheit oder eine nicht nachgewiesene Konformität mit den Lebensmittelstandards suggeriert. Sie kann die Verwenderin oder den Verwender irreführen über die Art des Produkts, die tatsächliche Qualität und die gesundheitliche Unbedenklichkeit.

Ergebnis: Die Gesetzgebung schreibt eine klare Unterscheidung zwischen Produkten für die Tierernährung und Produkten für die menschliche Ernährung vor. Damit soll die öffentliche Gesundheit geschützt und die Gefahr einer Verwechslung oder Zweckentfremdung vermieden werden.

Angabe «geeignete Herstellungsbedingungen» oder ähnliche Angabe

«Geeignete Herstellungsbedingungen» sind kein Qualitätsargument, sondern eine gesetzliche Verpflichtung: Jeder Hersteller von Futtermitteln muss die gesetzlichen Bestimmungen zur Hygiene, Rückverfolgbarkeit und Sicherheit einhalten.

Diese Bestimmungen implizieren sichere, kontrollierte und konforme Herstellungsbedingungen. Deshalb bedeutet die Angabe «Geeignete Herstellungsbedingungen» einfach, dass die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden, und die Angabe ist nicht zulässig.

Schlussfolgerungen

Das Schweizer Recht setzt einen strengen Rahmen fest für die Kennzeichnung von Futtermitteln und die entsprechende Werbung, um die Sicherheit und Transparenz der Produkte zu gewährleisten. Jede Behauptung, die unbewiesene Wirkungen oder Merkmale, die vergleichbaren Produkten gemeinsam sind, als besonderen Vorteil anpreist, kann als irreführend angesehen werden. Um die Verwenderinnen oder den Verwender zu schützen, können die Behörden diese Praktiken sanktionieren.

Mit diesen gesetzlichen Bestimmungen soll sichergestellt werden, dass die Verwenderin oder der Verwender **faire, transparente und überprüfbare Informationen** erhält. Ziel ist es, falsche oder irreführende Behauptungen zu vermeiden, damit der Wettbewerb auf **tatsächlichen und objektiv nachweisbaren Qualitätsmerkmalen** und nicht auf übertriebenen und irreführenden Anpreisungen beruht.

Impressum

Herausgeber	Agroscope Rte de la Tioleyre 4 1725 Posieux www.agroscope.ch
Auskünfte	Morgane Jacobs
Titelbild	123rf.com
Download	afk.agroscope.ch
Copyright	© Agroscope 2025
ISSN	2296-7214

Haftungsausschluss

Die in dieser Publikation enthaltenen Angaben dienen allein zur Information der Leser/innen. Agroscope ist bemüht, korrekte, aktuelle und vollständige Informationen zur Verfügung zu stellen – übernimmt dafür jedoch keine Gewähr. Wir schliessen jede Haftung für eventuelle Schäden im Zusammenhang mit der Umsetzung der darin enthaltenen Informationen aus. Für die Leser/innen gelten die in der Schweiz gültigen Gesetze und Vorschriften, die aktuelle Rechtsprechung ist anwendbar.